

Stadtverordnung

der Stadt Preetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

§ 1

Aufgrund der folgenden Anlässe dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr offen gehalten werden:

Fischabtrieb	Sonntag, 15.04.2018
Pflanzenmarkt	Sonntag, 13.05.2018
Oldtimer-Treffen	Sonntag, 05.08.2018
Kunsthandwerkermarkt	Sonntag, 02.09.2018

§ 2

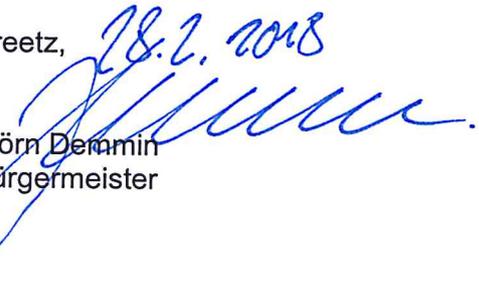
Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Sie tritt am 03.09.2018 außer Kraft.

Preetz,

28.2.2018

Björn Demmin
Bürgermeister